

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 36 (1963-1964)

Heft: 3

Artikel: Der sittliche Wille der Frau zur Mitarbeit im Staate

Autor: Bürgin-Kreis, Hildegard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindsein. Die Überforderung der Kräfte muß sich körperlich wie seelisch ungünstig auswirken. Ermüdungserscheinungen treten auf, das Kind mag nicht aufstehen, es hat keine Unternehmungslust mehr, die Freudigkeit weicht aus seinem Herzen. Fast wie ein Schatten geht es umher, und man hat gerade das Gegenteil von dem Gewollten erreicht. Die Leistungen nehmen ab statt zu. Eine solche Entwicklung ist höchst unerwünscht, weshalb es angezeigt ist, schwache Kinder nicht gewaltsam zu guten Schülern zu machen und einen Weg erzwingen zu wollen, für den anlage- und wesensmäßig die Voraussetzungen fehlen. Prüfungsvorbereitungen dieser Art sind abzulehnen. Der gewissenhafte Privatlehrer, der allenfalls mit den Nachhilfe- und Vorbereitungsstunden betraut wird, klärt die Eltern über den Sachverhalt auf. Er könnte es nicht verantworten, mitzuhelfen, ein Kind zugrunde zu richten, um den elterlichen Ehrgeiz zu befriedigen. Er steht als Anwalt des Kindes dafür ein, daß es seinen Möglichkeiten entsprechend behandelt wird. Wenn er seinen Unterricht beibehält, so hat er nicht in erster Linie die Anforderungen der Prüfung im Auge, sondern es ist ihm um eine dem Kind angemessene Aufbauarbeit zu tun.

Wie der Privatlehrer, so wird in allererster Linie auch der eigentliche Lehrer eines Kindes die Eltern

vor einer Überforderung warnen. Er wird auch geltend machen, daß es, wenn es noch gelingen sollte, die Prüfung zu bestehen, nicht getan ist damit. Nachher muß die Bewährung kommen, die viel schwieriger ist, als die zeitlich beschränkte Prüfung. Nun wird es darauf ankommen, den neuen Stoff zu bewältigen, mit dem Tempo der höheren Stufe Schritt zu halten, was aber in solchen Fällen nur mühsam oder überhaupt nicht möglich ist. Wenn dann, um den Erfolg zu retten, wieder zum Nachhilfeunterricht die Zuflucht genommen wird, wird das Kind erneut überforciert, es macht negative Erfahrungen, es muß hören, daß es nichts taugt. All das belastet es schwer, und der Schulbesuch wird zu einem regelrechten Leiden. Und allzuoft endet dann dieses Dahinschleppen damit, daß ein Kind doch zurückgewiesen werden muß. Wie viel hätte man ihm an Qual ersparen können! Wie viel mehr wäre an positiven Ergebnissen erzielt worden, wenn man sich an das Mögliche gehalten hätte!

Nicht der Elternwunsch allein gebe bei der Wahl einer höheren Schulstufe den Ausschlag, sondern man beachte in angemessener Weise die Fähigkeiten des betreffenden Kindes. Ausgesprochen intellektuell unbegabte Kinder gehören nicht in eine höhere Schulgattung. Ein Erzwingenwollen rächt sich immer.

Dr. E. Brn.

Der sittliche Wille der Frau zur Mitarbeit im Staate

Selbstverständlich hat die Frau eine Menschenwürde, noch bevor diese von der Rechtsordnung anerkannt ist. Sie nützt ihr aber nichts in der Gemeinschaft, wenn der Staat sie nicht anerkennt. Die Rechtsordnung muß die präexistierende Würde des Menschen, sowohl des Mannes wie der Frau, garantieren. Das Ideal der Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit, das die besten unter uns, Frauen wie Männer, zum Handeln anspornte, wird von Gegnerinnen des Frauenstimmrechts als Gleichmacherei und Gerechtigkeitsfimmel beschimpft, das im Sowjetreich ende. Nur Frauen, die ihre Pflichten vernachlässigten und ihrem Heim keinen Sinn abgewinnen könnten, riefen nach Aufgaben in der Öffentlichkeit. – Es ist aber demagogisch, zu behaupten, Rechtsgleichheit sei gleich der Egalität der Diktaturstaaten. Mit gleichem Recht könnten italienische oder belgische Royalisten behaupten, an Rußland und den mit ihm verbündeten Volksrepubliken sehe man, wohin die Demokratie führe. Die Gegner des Frauenstimmrechts übersehen auch, daß in der Mitarbeit an den Aufgaben des Staates, in der Ver-

antwortung des Einzelnen für das Wohl der Gemeinschaft sittliche Momente liegen. Es fehlt ihnen das Verständnis dafür, daß die Gemeinschaft auf dem ethischen Prinzip der Solidarität, Mitverantwortung, Mitarbeit und Pflichterfüllung beruht, der Hintergrund des Rechtes aber ist die Ethik.

Zum Rechtsstaate gehört die Rechtsgleichheit und die Freiheit, die nach schweizerischer Rechtsauffassung eine doppelte ist, nämlich Freiheit vor dem Staate und Freiheit zur Mitbestimmung im Staate. Diese Lehre von der doppelten Freiheit vor dem Staate und zum Staate zieht sich wie ein roter Faden durch die Publikationen unserer Juristen, von denen wir nur einige Beispiele anführen, wie Max Huber, Z. Giacometti, Max Imboden, alt Ständerat Picot, Werner Kägi.

Jeder Rechtsordnung liegt eine moralische Ordnung zugrunde. Das moralische Prinzip der Beteiligung am Staate ist das der Verantwortung. Dem juristischen Mitspracherecht entspricht auf sittlicher Ebene die Mitverantwortung an der Gestaltung unseres öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen und

Kanton St.Gallen

Auf Frühjahr 1964 sind folgende Hauptlehrstellen zu besetzen:

A. An der Mittelschule Sargans:

- eine Hauptlehrstelle für alte Sprachen,
- eine Hauptlehrstelle für Deutsch und evtl. Psychologie,
- eine Hauptlehrstelle für Geschichte und Deutsch,
- eine Hauptlehrstelle für romanische Sprachen,
- eine Hauptlehrstelle für Mathematik und evtl. Physik,
(Stellenantritt im Herbst 1963 möglich)
- eine Hauptlehrstelle für Physik, Chemie
und evtl. Mathematik,
- eine bis zwei Hauptlehrstellen für Gesang, Klavier u. Orgel.

B. An der Kantonsschule St.Gallen:

- eine Hauptlehrstelle für Englisch.

C. Am Lehrerseminar Rorschach:

- eine Hauptlehrstelle für Knabenturnen u. ein weiteres Fach.

Über die Gehaltsverhältnisse und weitere Anstellungsbedingungen gibt das Rektorat der betreffenden Schule Auskunft.

Anmeldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis 15. Juni 1963 an das Erziehungsdepartement, Regierungsgebäude, St.Gallen, zu senden.

St.Gallen, den 15. Mai 1963

Das Erziehungsdepartement

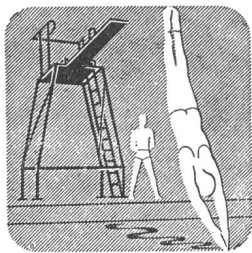
Le duplicateur
le plus vendu



Die meistgekaufte
Bürodruckmaschine

PFISTER-LEUTHOLD AG ZÜRICH Basel Bern Genève Lausanne St.Gallen

**Turn-
Sport- und
Spielgeräte-
fabrik**



Alder & Eisenhut AG Küssnacht-Zh.
Tel. 051 90 09 05
Ebnet-Kappel
Tel. 074 7 28 50

Hongler-Sport AG, St.Gallen

Hongler

Neugasse 24 und Oberer Graben neben
Schibenertor, Tel. 22 93 23

Handelsschule Gademann Zürich

Ausbildung für Handel, Industrie, Ver-
waltungen, Banken und Versicherungen.

Handelsdiplom. Höhere Handelskurse
für leitende Stellungen. Diplomkurse für
Direktions-Sekretärinnen und Hotel-
Sekretärinnen.

Unterricht in einzelnen kaufmännischen
Fächern und Hauptsprachen einschliess-
lich Korrespondenz nach Wahl. Deutsch
für Fremdsprachige.

Individueller raschfördernder Unterricht.
Abteilung für Erwachsene. **Tages- und
Abendschule.**

Prospekte durch das Sekretariat:
Gessnerallee 32, Telefon 051 25 14 16

Kennen Sie unsere praktischen

Aufgaben-Büchlein

für Schüler zum Notieren der Hausaufgaben?

Muster und Preise von

EHR SAM - MÜLLER AG ZÜRICH 5
Limmatstrasse 34-40 Telephone 051 42 36 40

3 Maschinen in einer

CONTOFIX JUNIOR, eine Buchungs-Schreib-
maschine für nur Fr. 960.- zum Buchen,
Korrespondieren und Tabellenschreiben.

Wir beraten Sie gerne

Taylorix



H. HÖPFLINGER Eidg. dipl. Buchhalter **ZÜRICH 9/47**
Langgrütstraße 115 • Telefon 051/541496

Herren-

Mode — Konfektion
Marktplatz 22
Telefon 071 22 27 41

E. KAUFMANN & CO. AG

Kaufmann

ST. GALLEN

Damen-
Mode — Konfektion
St. Leonhardstr. 8-10
u. Marktplatz 22
Telefon 071 22 27 01



Scherraus

St.Gallen, Marktplatz 14
Seit 1891 führend in Uhren und Schmuck

staatlichen Lebens, an der Gestaltung der Gesetze, die unser Leben bestimmen, am Eintreten für den Nächsten. Die Frau ist heute mündig, und die Zeitverhältnisse verlangen schon längstens ihre Mitarbeit am Staate; deshalb zieht sie dieser tatsächlich zur Mitarbeit in Kommissionen für Gesetzgebung und Verwaltung heran. Die Frau will für den Mitmenschen eintreten, will Verantwortung mittragen. Das hört man von den Frauen immer spontan äußern, wenn man mit ihnen über das Frauenstimmrecht redet. Die Frauen zeigen damit, daß sie die neue Bedeutung, die der Staat in unserer Zeit erlangt hat, mit sicherem Instinkt erkannt haben. Dem Staate ist heute die Sorge für Wohl und Sicherheit der Bürger in einem Maße überbunden, wie es sich die Generation vor uns nicht träumen ließ; so kümmert er sich um Arbeit, Ernährung – durch Reglerung der Einfuhr, Preisbildung wichtiger Lebensmittel –, Krankheit, Alter, berufliche Ausbildung, Familie, Wohnungsbau. Er gestaltet damit das Leben seiner Einwohner, auch der Familien, der Frauen und Kinder.

Die Staatsrechtler F. Fleiner und Z. Giacometti führen aus, die politischen Rechte bewahren den einzelnen Bürger vor der Verknöcherung, vor Egoismus; es erweitert seinen Horizont und hebt ihn über seine eigenen persönlichen Bedürfnisse hinaus zu den Bedürfnissen der Gemeinschaft. Gerade das, daß der Mensch nicht nur für seine engste Umwelt lebt, bewahrt ihn vor dem Kult der eigenen Person und vor dem Familienegoismus.

Echte Mitarbeit am Staate ist das Tragen von Verantwortung und die Pflichterfüllung, wenn man ein Amt übernommen hat. Das sind ethische Momente, die ergänzend zum Recht der Aktivbürgerschaft hinzutreten.

Frauen, die im Beruf, in der sozialen Arbeit oder in der Mitarbeit an den öffentlichen Angelegenheiten stehen, erfahren übrigens immer wieder, daß sie ihren Beitrag an die Verwirklichung der Gerechtigkeit in der menschlichen Gesellschaft heute nur mit dem Stimmzettel in befriedigender Weise leisten können.

Dr. jur. Hildegard Bürgin-Kreis

Education nationale et éducation mondiale

Par *Louis Meylan*,

professeur honoraire de l'Université de Lausanne

Je ne vois que deux points sur lesquels les exigences d'une éducation mondiale puissent entrer en conflit, chez nous, avec celles de l'éducation nationale. Le premier est l'étude des langues. Une éducation «nationale» doit mettre l'adolescent suisse en état d'entendre ses Confédérés de la Suisse alémanique et tessinoise. L'éducation mondiale exige, si non de tous, du moins de tous les membres de la classe hégémonique, sur les plans économique et spirituel, la connaissance d'une au moins des langues qui servent aux relations internationales: le français et l'anglais (les deux langues de l'Unesco). Mais, en fait, nos Confédérés alémaniques n'ont pas attendu la constitution de l'O.N.U. pour étudier, avec une dilection particulière, la langue de Racine et celle de Shakespeare. Quant à nos cantons de langue française, on sait que l'anglais y jouit d'une cote nettement préférentielle. Il n'y aurait donc pas grand chose à changer à l'état de fait, pour que l'éducation donnée dans nos collèges et gymnases satisfasse, sur ce point, aux exigences d'une éducation mondiale.

Le problème est un peu plus compliqué en ce qui concerne l'histoire et la géographie. Nous mettons l'accent sur l'histoire et la géographie nationales: l'éducation du sens mondial exige qu'on le mette sur l'histoire et la géographie universelles! Voyons la

chose de plus près et commençons par la géographie. On estime, en général, chez nous, que la seule méthode rationnelle de l'enseigner, c'est de procéder du particulier au général, par cercles concentriques. On dresse, d'abord, le plan de la classe, de la maison d'école et de ses alentours; on étudie alors le village, la commune; puis, d'une éminence, on repère les accidents les plus notables du territoire embrassé par le regard. On étudie ensuite le canton; on s'attarde longuement sur la géographie nationale; et ce n'est qu'après plusieurs années qu'on passe à l'étude de l'Europe et, s'il en reste le temps, à celle des quatre autres continents. Cette méthode est d'une impeccable logique; et la «géographie locale» constitue certainement le meilleur moyen, peut-être le seul, de donner à l'enfant l'idée opérationnelle de ce qu'est un plan ou une carte. Mais on peut se demander si, *ces notions de base acquises comme nous venons de l'indiquer*, il convient de s'inféoder si absolument à un principe abstrait. En retenant l'attention de l'enfant sur son propre pays, avant de lui avoir fait connaître l'ensemble dont il fait partie, on tend, en effet, à rendre indélébile en lui le sentiment de l'importance singulière de ce qu'il peut appeler: mien. Son canton n'occupe-t-il pas, sur l'atlas, une page entière? tout comme l'Europe ou l'hémisphère orien-